

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00314 vom 19. November 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-11-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2003.00314](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2003.00314)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00314 du 19 novembre 2003

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2003.00314 del 19 novembre 2003

## Regeste

baurechtlichen Vorentscheid | Die Vergrößerung der anrechenbaren Wohnfläche in einem Geschoss, das nicht zu Wohnzwecken genutzt werden darf, stellt eine weitergehende Abweichung im Sinne von § 357 Abs. 1 PBG dar (E. 3.1). Indem die Gemeinden in ihren BZO die Anzahl anrechenbarer Dach- bzw. Untergeschosse bestimmen können (§ 49a Abs. 2 PBG), soll ihnen eine Beschränkung der Ausnützung ermöglicht werden (E. 3.2). Keine unrichtige Feststellung des Sachverhalts durch die BRK (E. 4.2). Arbeitsräume müssen als solche genutzt werden können (vorliegend verneint; E. 4.3). Abweisung

## Erwägungen

### E. 5

Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen. Die Verfahrenskosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihr als unterliegender Partei nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'000.-; die übrigen Kosten betragen: Fr. 60.-- Zustellungskosten, Fr. 3'060.-- Total der Kosten. 3. Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 4. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. 5. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.